

Rahn+Bodmer Co.
 Müstergasse 2
 8021 Zürich
 Telefon +41 44 639 11 11
 www.rahnbodmer.ch

AIA/GMS Selbstauskunft für Rechtsträger

Kunden-Nr.*:

* Gilt für die nebenstehende Kunden-Nr. und alle weiteren für den nachfolgenden Kontoinhaber geführten Geschäftsbeziehungen.

Die Schweiz hat mit mehreren Staaten Abkommen¹ zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) gemäss dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) der OECD abgeschlossen. Basierend auf diesen Verträgen sowie dem dazu erlassenen *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIA-Gesetz) ist Rahn+Bodmer Co. ("Bank") verpflichtet, von ihren Kontoinhabern Angaben einzuholen zur steuerlichen Ansässigkeit und bei Rechtsträgern auch zu deren Klassifikation für GMS-Zwecke.

Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Steuerbehörden zu wenden. Weder dieses Formular noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung durch die Bank dar. Einzelne Schlüsselbegriffe in diesem Formular werden im Teil 6 erklärt.

Im Einklang mit den obenstehenden Bestimmungen macht der unterzeichnende Kontoinhaber hiermit die folgenden Angaben.

Teil 1 – Identifikation des Kontoinhabers (Rechtsträger)

Grundsätzlich wird die Vertragspartei einer Bankbeziehung als Kontoinhaber für GMS-Zwecke betrachtet. Es gelten jedoch gewisse Ausnahmebestimmungen in Bezug auf Intermediäre und Trusts.

Name des Rechtsträgers:

Strasse, Nr. (bitte keine Postfach- oder c/o-Adresse verwenden, ausser es ist die registrierte Adresse):

PLZ, Wohnort:

Staat:

Teil 2 – Klassifikation für GMS-Zwecke

<input type="checkbox"/>	<p>Der Rechtsträger ist ein <u>Finanzinstitut</u>, das ein <u>professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)</u> ist.²</p> <p>Rechtsträger, die typischerweise als PVIU betrachtet werden, umfassen private und kollektive Investmentunternehmen (z.B. "Private Investment Companies", Trusts, Stiftungen oder Fonds), die professionell verwaltet werden, beispielsweise weil das Vermögen des Rechtsträgers basierend auf einem diskretionären Vermögensverwaltungsmandat durch ein anderes Finanzinstitut verwaltet wird.</p> <p>In diese Klassifikation werden auch Rechtsträger eingeteilt, die als <u>Finanzinstitut</u> qualifizieren und gleichzeitig als <u>nicht meldende Finanzinstitute</u> gelten (Definition siehe Glossar).</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Der Rechtsträger ist ein Finanzinstitut, das ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, ein (verwaltendes) Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist.</p>

¹ Bitte beachten Sie das Informationsblatt "Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem Gemeinsamen Meldestandard (GMS)" im Anhang zu diesem Formular.

² Falls der Rechtsträger nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig ist, muss zusätzlich für jede beherrschende Person eine Selbstauskunft für AIA und FATCA ausgefüllt werden (siehe auch Passive NFE).

<input type="checkbox"/>	Der Rechtsträger ist eine <u>Aktive NFE</u> der folgenden Subkategorie ³	
<input type="checkbox"/>	Aktive NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte Rechtsträger in dieser Subkategorie sind typischerweise operativ tätige Unternehmen, deren Einnahmen hauptsächlich aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit stammen.	
<input type="checkbox"/>	Börsennotierte NFE oder verbundener Rechtsträger einer börsennotierten NFE	
	Name der gehandelten Gesellschaft:	<input type="text"/>
	ISIN:	<input type="text"/>
	Börse:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation, Zentralbank oder im Alleineigentum einer solchen NFE stehender Rechtsträger	
<input type="checkbox"/>	Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist	
<input type="checkbox"/>	Start-up NFE	
<input type="checkbox"/>	NFE in Liquidation oder Umstrukturierung	
<input type="checkbox"/>	Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist	
<input type="checkbox"/>	Non-Profit NFE	
<input type="checkbox"/>	Der Rechtsträger ist eine <u>Passive NFE</u> .	
	Bitte füllen Sie für jede <u>beherrschende Person</u> das Formular "AIA und FATCA Selbstauskunft für beherrschende Personen" aus. ⁴	

Teil 3 – Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit / Steuerdomizil(e)

Bitte tragen Sie nachstehend alle Staaten⁵ ein, in denen der Rechtsträger für steuerliche Zwecke ansässig ist und geben Sie die entsprechenden TINs (Steueridentifikationsnummern oder äquivalente Nummern für steuerliche Zwecke) bekannt. Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit eines Rechtsträgers hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>). Falls der Rechtsträger in mehreren Staaten steuerlich ansässig ist aufgrund der innerstaatlichen Regelungen in diesen Staaten, ist es für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit für GMS-Zwecke nicht erlaubt, sich auf die in den Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen (sogenannte «Tiebreaker Rules») zu berufen.

Falls der Kontoinhaber (Rechtsträger) in keinem Staat steuerlich ansässig ist (z.B. weil er steuerlich transparent ist), geben Sie bitte den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder den Staat des Hauptsitzes an. Trusts sind für GMS-Zwecke typischerweise in demjenigen Staat ansässig, in dem der Treuhänder (Trustee) ansässig ist. Zweigniederlassungen sind für GMS-Zwecke im steuerlichen Ansässigkeitsstaat der Hauptniederlassung steuerlich ansässig.

Wenn Sie für einen der von Ihnen genannten Staaten keine TIN angeben können (oder müssen), geben Sie bitte den entsprechenden Grund A, B, C oder D gemäss untenstehender Erklärung an.

³ Siehe die Erklärungen im Teil 6 - Glossar

⁴ Dieses Formular kann auch direkt unter www.rahnbodmer.ch/de/rechtliches/automatischer-informationsaustausch bezogen werden.

⁵ Der Begriff "Staat" in diesem Formular umfasst alle im Zusammenhang mit der steuerlichen Ansässigkeit relevanten Rechtsformen, namentlich Länder, Territorien und Jurisdiktionen.

Staat 1:	TIN 1:	Grund für fehlende TIN:
Staat 2:	TIN 2:	Grund für fehlende TIN:
Staat 3:	TIN 3:	Grund für fehlende TIN:

- Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit stellt den Rechtsträgern keine TIN aus.
 Grund B: Obwohl der Staat der steuerlichen Ansässigkeit den Rechtsträgern grundsätzlich TINs ausstellt, ist der Rechtsträger nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen.
 Grund C: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit ist die Schweiz.
 Grund D: Es kann aus anderen Gründen keine TIN für den Rechtsträger angegeben werden. Der Grund ist:

Teil 4 – Änderung der Gegebenheiten

Ich bestätige hiermit, dass der Rechtsträger die Bank während der vertraglichen Geschäftsbeziehung innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren wird, falls sich die GMS-Klassifikation und/oder ein Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Rechtsträgers und/oder gegebenenfalls die Angaben zu den beherrschenden Personen des Rechtsträgers ändern. Ich anerkenne, dass der Rechtsträger eine neue Selbstauskunft und/oder weitere notwendige Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Gegebenheiten einreichen muss.

Ich anerkenne zudem, dass die Bank die Geschäftsbeziehungen kündigen kann, wenn der Rechtsträger bei einer Änderung der Gegebenheiten den Verpflichtungen nicht nachkommt, die notwendigen Unterlagen und Informationen zur GMS-Klassifikation und/oder zur steuerlichen Ansässigkeit und/oder die vollständigen Angaben zu den beherrschenden Personen zu übermitteln.

Teil 5 – Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Erklärungen in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Ich bin mir bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Der Unterzeichnete

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte lesen und behalten Sie das beiliegende Informationsblatt „Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem Gemeinsamen Meldestandard (GMS)“.

Teil 6 – Glossar

Aktiver NFE

Ein NFE ist eine *aktive NFE*, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind:

- **Aktive NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte:**
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte der NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenz-einnahmen, Renten und Einkünften aus relevanten Kryptowerten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz der NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE:**
Die Anteile der NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers:**
Die NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank:**
Die NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Geschäftstätigkeit der NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE:**
Die NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt die NFE diese Ausnahmebestimmung in dessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation oder Umstrukturierung:**
Die NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Tätigkeit der NFE besteht hauptsächlich in der

Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt und die NFE erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

- **Non-Profit NFE:**
Die NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:
 - Sie wurde in einem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in einem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
 - Sie ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
 - Sie hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
 - Sie geltenden Gesetze im Sitzland der NFE oder die Gründungsurkunden der NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen der NFE ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohlthätigen Aktivitäten der NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die die NFE erworben hat, erfolgt; und
 - Die geltenden Gesetze des Sitzlandes der NFE oder die Gründungsurkunden der NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung der NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes der NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.
- **Schweizerische zentrale Gegenpartei**
Die NFE ist eine schweizerische zentrale Gegenpartei gemäss Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 3 des Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und führt dementsprechend genehmigungspflichtige Tätigkeiten aus

Beherrschende Person

Der Begriff *beherrschende Person* bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protoktor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörende natürliche Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im

Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Person ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force“, „FATF“) bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der *Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken* (VSB20) vereinbar ist.

Digitale Zentralbankwährung

Der Begriff *digitale Zentralbankwährung* bezeichnet jede digitale Fiat-Währung, die von einer Zentralbank ausgegeben wird.

Einlageninstitut

Der Begriff *Einlageninstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Finanzinstitut

Der Begriff *Finanzinstitut* bezeichnet ein Verwahrinstitut, Einlageninstitut, (verwaltendes oder professionell verwaltetes) Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Finanzinstitut, das ein nicht meldendes Finanzinstitut ist
Ein nicht meldendes Finanzinstitut ist ein Finanzinstitut im Sinne des GMS, das aufgrund seines besonderen Zwecks, seines geringen Steuerumgehungsrisikos oder seiner gesetzlichen Stellung von der aktiven Meldepflicht ausgenommen ist:

- **Staatlicher Rechtsträger**
Schweizerische Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden. Einrichtungen und Vertretungen, die sich im Alleineigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eines oder mehrerer Kantone oder Gemeinden befinden.
- **Institute der beruflichen Vorsorge**
Dazu gehören u.a. Vorsorgeeinrichtungen und andere Vorsorgeformen, die nach Artikel 48 und 49 BVG, Artikel 89a Absatz 6 oder 7 des ZGB oder Artikel 331 Absatz 1 OR in der Schweiz errichtet worden sind; wie auch Freizügigkeitseinrichtungen, in Umsetzung der Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 FZG.
- **Trustee documented Trust**
Sofern das anwendbare Abkommen es vorsieht, gelten Trusts als nicht meldende schweizerische Finanzinstitut, wenn der Trustee des Trusts ein meldendes FI ist und sämtliche nach dem anwendbaren Abkommen zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.
- **Qualifizierter Gemeinnütziger Rechtsträger**
Bei den qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern handelt es sich um *juristische Personen in der Schweiz*, die ausschliesslich gemeinnützige, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle, künstlerische, sportliche oder erzieherische Zwecke verfolgen – oder anerkannte Berufs-/Wirtschaftsverbände oder Organisationen der sozialen Wohlfahrt sind. Sie sind steuerbefreit, haben keine Eigentümer mit Anspruch auf Gewinne oder Vermögen und dürfen Mittel nur für ihre Zwecke einsetzen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen an den Staat oder an eine andere Organisation mit gleichen Anforderungen. *Ein Nachweis zur Steuerbefreiung ist einzureichen*

(z.B. *kantonale Bescheinigung oder Ausdruck aus dem Internet*)!

Finanzvermögen

Der Begriff Finanzvermögen umfasst Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warensaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen an Wertpapieren (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen), relevanten FTINen, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht Fremdkapital darstellenden, unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

(Verwaltendes) Investmentunternehmen

Der Begriff Investmentunternehmen bezeichnet einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, oder Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere dieser Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Kontoinhaber

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des GMS, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für GMS-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren

meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der GMS-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen und deren Konten (meldepflichtigen Konten) verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist: <https://www.sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-aia>

NFE (Non-Financial Entity)

Eine *NFE* ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passive NFE

Der Begriff *passive NFE* bezeichnet eine NFE, die keine aktive NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für GMS-Zwecke als passive NFE behandelt.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)

Der Begriff *PVIU* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein (verwaltendes) Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen oder relevanten Kryptowerten, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder indirekt über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäft-

ten;

- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, Kapital oder relevanten Kryptowerten im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

Relevanter Kryptowert

Der Begriff relevanter Kryptowert bezeichnet jeden Kryptowert, d. h. eine digitale Darstellung eines Wertes, die auf einer kryptografisch gesicherten Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie beruht, um Transaktionen zu validieren und zu sichern, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine digitale Zentralbankwährung, ein spezifiziertes E-Geld-Produkt oder einen Kryptowert, bei dem der meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen hinreichend festgestellt hat, dass er nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden kann. Relevante Kryptowerte umfassen nicht nur Kryptowährungen, sondern auch andere tokenisierte Vermögenswerte sowie bestimmte Stablecoins.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Der Begriff *spezifizierte Versicherungsgesellschaften* bezeichnet einen Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft ist und der rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

Spezifiziertes E-Geld-Produkt

Der Begriff spezifiziertes E-Geld-Produkt bezeichnet jedes Produkt, das:

- eine digitale Darstellung einer einzigen Fiat-Währung ist,
- gegen Entgegennahme eines Geldbetrags für die Durchführung von Zahlungsvorgängen ausgegeben wird,
- eine auf dieselbe Fiat-Währung lautende Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt,
- von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten bei einer Zahlung akzeptiert wird und
- gemäss den Regulierungsvorschriften, denen der Emittent unterliegt, auf Anfrage des Inhabers des Produkts jederzeit zum Nennwert gegen dieselbe Fiat-Währung rücktauschbar ist.

Der Begriff spezifiziertes E-Geld-Produkt schliesst Produkte aus, die nur dazu dienen, Geld von einem Kunden an eine andere Person nach dessen Anweisung zu überweisen. Ein Produkt gilt nicht als ausschliesslich für Überweisungen geschaffen, wenn die damit verbundenen Gelder im normalen Geschäftsablauf entweder länger als 60 Tage nach Erhalt der Überweisungsanweisung oder, falls keine Anweisung vorliegt, länger als 60 Tage nach Eingang des Geldes bei der überweisenden Stelle gehalten werden.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, dürfen ihre steuerliche Ansässigkeit nicht anhand der Zuweisungskriterien («Tiebreaker Rules») des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (sofern anwendbar) bestimmen.

Teilnehmender Staat

Der Begriff *teilnehmender Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist: <https://www.sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-ai>.

TIN

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“) oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

Verbundener Rechtsträgern

Ein Rechtsträger ist ein *verbundener Rechtsträger* eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Verwahrinstitut

Der Begriff *Verwahrinstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem Gemeinsamen Meldestandard (GMS) Information im Sinne von Artikel 14 AIA-Gesetz

Worum geht es beim GMS?

Der Gemeinsame Meldestandard (GMS) ist ein unter der Führung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteter internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots austauschen. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Über 100 Staaten und Rechtsgebiete haben sich bereits zur Anwendung des GMS verpflichtet. Eine Ausnahme bilden derzeit die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.

Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und hat per 1. Januar 2017 das *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIAG) in Kraft gesetzt.

Welche Rolle hat Rahn+Bodmer Co.?

Rahn+Bodmer Co. (nachfolgend „Bank“ genannt) ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bestimmte Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Wer ist vom GMS betroffen?

Betroffen sind meldepflichtige Finanzkonten, deren Inhaber sogenannte meldepflichtige Personen sind.

Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen und Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts), die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat (*Partnerstaaten*).

Ebenfalls meldepflichtig sind natürliche Personen bei entsprechender steuerlicher Ansässigkeit, sofern sie einen als passive Non-Financial Entity (NFE) geltenden Rechtsträger beherrschen (z. B. als Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigte, Gründer, Begünstigte etc.).

Nicht von einer GMS-Meldung betroffen sind hingegen ausschliesslich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen als Kontoinhaber oder beherrschende Person an einer passiven NFE mit einer Kundenbeziehung bei Rahn+Bodmer Co.

Mit welchen Ländern (Partnerstaaten) tauscht die Schweiz Informationen aus?

Die laufend aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz kann jederzeit im Internet auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF abgerufen werden:
<https://www.sif.admin.ch/de/automatischer-informationsaustausch-aia>

Welche Daten werden ausgetauscht?

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die Bank verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als

auch Informationen zum meldepflichtigen Konto an die ESTV zu melden.

Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.

Daten zum meldepflichtigen Konto umfassen neben dem Namen des kontoführenden Finanzinstituts auch die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und den Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei einer Kontoauflösung werden die bis zur Schliessung angefallenen Werte sowie die Tatsache der Schliessung gemeldet.

Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der Partnerstaat darf die erhaltenen Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Welche Rechte stehen den meldepflichtigen Personen zu?

Sofern Sie eine meldepflichtige Person sind, stehen Ihnen gemäss AIAG sowie dem *Bundesgesetz über den Datenschutz* (DSG) folgende Rechte zu:

1. Gegenüber Rahn+Bodmer Co.:

Sie können gegenüber der Bank vollumfänglich Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Bank muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV:

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden

können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des *Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren* zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Auf der Website von Rahn+Bodmer Co. finden Sie unter <https://www.rahnbodmer.ch/de/rechtliches/automatischer-informationsaustausch> nützliche Links zur OECD und insbesondere auch zum Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, das die Liste der Partnerstaaten der Schweiz veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis

Rahn+Bodmer Co. bietet keine Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem GMS an. Betroffenen Kunden empfehlen wir, allfällige steuerrechtliche Fragen mit einer Fachperson zu klären. Der GMS respektive die Meldungen der Bank ersetzen im Übrigen nicht die eigenen Deklarations- und Meldepflichten der betroffenen Personen.

April 2026